

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. März 1964

Nummer 31

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
7831	18. 2. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften zum Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VV-AGVG-NW) . . .	315

7831

Verwaltungsvorschriften zum Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VV-AGVG-NW)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 2. 1964 — II Vet. 2000 Tgb.Nr. 680/63

Auf Grund des § 19 Abs. 2 und § 32 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) v. 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203; SGV. NW. 7831) ergehen folgende Verwaltungsvorschriften:

Vorbemerkungen

Abkürzungen:

VG	= Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743)
AGVG-NW	= Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203; SGV. NW. 7831)
DVO-AGVG-NW	= Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Dezember 1963 (GV. NW. S. 340; SGV. NW. 7831)
OBG	= Ordnungsbehördengesetz vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155; SGV. NW. 2060)
BAVG	= Ausführungsvorschriften des Bundesrates zum Viehseuchengesetz vom 25. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 1958 (Bundesanz. Nr. 45)

VAVG

= Viehseuchenverordnung vom 1. Mai 1912 (Reichsanz. Nr. 105) i. d. F. vom 3. April 1918 (Reichsanz. Nr. 102), 23. November 1923 (Reichsanz. Nr. 274), 28. Juni 1929 (Reichsanz. Nr. 156), 20. Dezember 1934 (Reichsanz. 1935 Nr. 14), 22. April 1940 (RGBl. I S. 724), 30. August 1948 (GS. NW. S. 754) und 12. Februar 1957 (GV. NW. S. 55)

Paragrafen ohne Angabe eines Gesetzes beziehen sich stets auf das AGVG-NW.

1 Zuständigkeit (§ 1)

1.1 Zu Absatz 1

1.11 Absatz 1 stellt klar, daß es sich bei den Bekämpfungsmaßnahmen nach dem VG um ordnungsbehördliche Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung handelt. Das Weisungsrecht richtet sich nach § 9 Abs. 1 bis 3 OBG; die Aufsicht nach § 7 OBG. Welche Ordnungsbehörde im Einzelfalle zuständig ist, richtet sich nach dem VG, dem AGVG-NW und den Durchführungsvorschriften zu diesen Gesetzen sowie dem OBG. Im Sinne des VG ist höhere Polizeibehörde der Regierungspräsident und Polizeibehörde die örtliche Ordnungsbehörde.

1.12 Maßnahmen, die nach § 11 Abs. 3 VG „der Vorsteher des Seuchenortes“ zu treffen hat, gehören zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung, die nach § 28 Abs. 3 der Gemeindeordnung dem Hauptverwaltungsbeamten obliegen.

1.13 Den Landkreisen und kreisfreien Städten wird empfohlen, bei Viehseuchenverfügungen durch einen Zusatz zur allgemeinen Behördenbezeichnung die innerhalb der Behörde unmittelbar zuständige Dienststelle (Veterinäramt, Veterinärabteilung, Veterinäraufsicht usw.) deutlich zu machen.

13 Zu Absatz 3

Die landesgesetzliche Ermächtigung, Verwaltungsbefugnisse auf nachgeordnete Behörden zu übertragen, gilt nur insoweit, als Zuständigkeiten nicht durch bundesrechtliche Vorschriften, z. B. VG oder BAVG, oder durch Landesgesetz (AGVG-NW) bindend festgelegt sind.

1.4 Zu Absatz 4

Im Rahmen der Befugnis, Aufgaben nachgeordneter oder der Aufsicht unterstehender Behörden wahrzunehmen, können auch Viehseuchenverfügungen dieser Behörden aufgehoben werden.

2 Beamtete Tierärzte (§ 2)

2.2 Zu Absatz 2

Die Prüfungen für den höheren tierärztlichen Dienst, die vor den Prüfungsausschüssen der Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen abgelegt sind, werden von mir im Einvernehmen mit dem Innenminister hiermit allgemein als gleichwertig anerkannt. Andere Prüfungen für den höheren tierärztlichen Dienst können im Einzelfalle auf Antrag als gleichwertig anerkannt werden. Der Antrag ist von der Anstellungskörperschaft oder von dem Tierarzt bei mir einzureichen. Die Anerkennung einer nicht im Lande Nordrhein-Westfalen abgelegten Prüfung ist Voraussetzung für die Bestellung zum Amtstierarzt.

2.3 Zu Absatz 3

2.31 Die Vorschrift lehnt sich an § 10 Abs. 2 Satz 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271 / SGV. NW. 2030) an. Liegt nach den Feststellungen des Regierungspräsidenten ein Beanstandungsgrund nicht vor, so kann der Anstellungskörperschaft auch schon vor Ablauf der Monatsfrist nach § 2 Abs. 3 Satz 1 mitgeteilt werden, daß die Bestellung nicht beanstandet werde.

2.32 Der Minister führt ein Verzeichnis über alle Gerichtsverfahren gegen Tierärzte, soweit sie ihm nach der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen vom 15. Januar 1958 oder nach dem Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte v. 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376 / SGV. NW. 2122) mitgeteilt worden sind. Der Regierungspräsident hat daher umgehend beim Minister anzufragen, ob Mitteilungen über strafrechtliche oder berufsgerichtliche Verfahren gegen den Bewerber vorliegen.

2.33 Ein beamteter Tierarzt gilt erst dann im Sinne des § 2 Abs. 2 VG als bestätigt, wenn seine Bestellung nicht beanstandet worden ist. Vor diesem Zeitpunkt ist er nicht befugt, die dem beamteten Tierarzt auf Grund gesetzlicher Vorschriften vorbehaltenen Befugnisse auszuüben. Es liegt daher im Interesse der Anstellungskörperschaften, den Amtstierarzt so rechtzeitig zu bestellen und seine Bestellung dem Regierungspräsidenten so rechtzeitig mitzuteilen, daß der Amtstierarzt auch unter Berücksichtigung der Beanstandungsfrist seine Tätigkeit zu dem vorgesehenen Termin aufnehmen kann.

2.5 Zu Absatz 5

Nimmt der Amtstierarzt Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 5 wahr, so lautet seine Bezeichnung: „Der Amtstierarzt des Landkreises“ oder „Der Amtstierarzt der kreisfreien Stadt“. Bei der Unterschrift ist die Amtsbezeichnung anzugeben. Werden Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 5 durch einen nach § 2 Abs. 6 hinzugezogenen Tierarzt wahrgenommen, so gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß „In Vertretung des Amtstierarztes“ zu unterschreiben ist.

2.6 Zu Absatz 6

2.61 Die dem Amtstierarzt durch gesetzliche Vorschriften übertragenen Aufgaben sollen in der Regel von ihm persönlich wahrgenommen werden. Andere

Tierärzte sollen mit der Wahrnehmung amtstierärztlicher Aufgaben nach § 2 Abs. 6, außer in den Fällen der Nrn. 2.62 bis 2.65, nur beauftragt werden, soweit der Amtstierarzt diese Aufgaben wegen wichtiger oder eilbedürftiger anderer Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann oder wenn durch die Beauftragung eines anderen Tierarztes Verzögerungen in der Erledigung der amtstierärztlichen Dienstgeschäfte vermieden werden können. Die Aufträge sollen befristet und, von Eilfällen abgesehen, schriftlich erteilt werden. In jedem Falle ist zu prüfen, ob der Tierarzt, der beauftragt werden soll, nach seiner Persönlichkeit und Vorbildung für diesen Auftrag geeignet ist. Das wird in erster Linie bei solchen Tierärzten der Fall sein, die die Prüfung für den höheren tierärztlichen Dienst abgelegt haben. Nur wenn solche Tierärzte nicht zur Verfügung stehen, sollen andere Tierärzte herangezogen werden. Es ist auch darauf zu achten, daß ein Auftrag nach § 2 Abs. 6 nicht zu Interessenkollisionen führt. Ein Auftrag soll daher insbesondere Tierärzten nicht erteilt werden, die in einem Dienstverhältnis zu einem privaten Unternehmer stehen, dessen Betrieb beaufsichtigt werden soll, oder die sonst von einem solchen Unternehmer abhängig sind.

2.62 Aufträge nach § 2 Abs. 6 können für das gesamte Aufgabengebiet des Amtstierarztes oder nur für bestimmte Aufgaben erteilt werden. Aufträge für das gesamte Aufgabengebiet können auf Dauer erteilt werden, wenn die Aufgaben so umfangreich sind, daß der beamtete Tierarzt sie nicht allein erfüllen kann. Ein dauernder Auftrag für das gesamte Aufgabengebiet darf nur einem Tierarzt im Beamtenverhältnis erteilt werden, der die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 erfüllt. Im übrigen darf ein Auftrag für das gesamte Aufgabengebiet nur auf beschränkte Zeit, z. B. für den Zeitraum eines Urlaubs oder der Erkrankung eines Amtstierarztes, erteilt werden. Auch in diesen Fällen soll der beauftragte Tierarzt möglichst die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 erfüllen. Soweit andere Tierärzte, die diese Voraussetzungen erfüllen, nicht zur Verfügung stehen, kann der Auftrag dem Amtstierarzt eines benachbarten Landkreises oder einer benachbarten kreisfreien Stadt erteilt werden.

2.63 Es hat sich seit Jahrzehnten bewährt, die Schlachthoftierärzte bei der Veterinäraufsicht auf den Schlachthöfen zu beteiligen. Ich bitte daher, den auf den Schlachthöfen hauptamtlich tätigen Tierärzten einen Auftrag im Sinne des § 2 Abs. 6 auf Dauer zu erteilen, sofern im Einzelfall Bedenken nicht vorliegen. Der Auftrag ist zu beschränken auf:

- a) die Feststellung von Milzbrand, Rauschbrand, Tollwut und Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers in den öffentlichen Schlachthöfen,
- b) die Feststellung von Maul- und Klauenseuche in den öffentlichen Schlachthöfen, sofern sie im Anschluß an einen auf dem Schlachthof oder dem damit verbundenen Schlachtviehhof durch den Amtstierarzt ermittelten Seuchenausbruch erfolgt.

Der Auftrag ist mit der Auflage zu erteilen, daß jede Seuchenfeststellung unter Angabe des Herkunftsortes der Tiere sowie des Herkunftsortes oder des Verladeortes sofort dem Amtstierarzt und der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen ist. Diese hat dann die weiteren erforderlichen Ermittlungen und Maßnahmen außerhalb des Schlachthofes zu veranlassen, während für die im Falle einer Entschädigung erforderliche Feststellung des Krankheitszustandes nach § 19 der Amtstierarzt zuständig ist.

2.64 Soweit für die Bekämpfung bestimmter Seuchen — z. B. der Schafbrucellose — vom Staat besondere Tierärzte angestellt werden, ist auch für diese ein beschränkter Auftrag im Sinne des § 2 Abs. 6 erforderlich, wenn sie bestimmte Aufgaben des Amtstierarztes wahrnehmen sollen.

- 2.65 Auch für die im Rahmen des Tbc-Tilgungsverfahrens angestellten Assistenztierärzte oder vertraglich verpflichteten Freiberufstierärzte ist ein auf dieses Aufgabengebiet beschränkter Auftrag im Sinne des § 2 Abs. 6 auf Dauer oder auf beschränkte Zeit erforderlich.
- 3 **Obergutachten (§ 3)**
Ein Tierarzt, der bei der Abfassung des ersten Gutachtens beteiligt war oder der aus sonstigen Gründen befangen ist, darf zum Obergutachter nicht bestimmt werden.
- 4 **Form der Viehseuchenverordnungen (§ 4)**
- 4.1 **Zu Absatz 1**
- 4.11 Soweit das AGVG-NW nichts Abweichendes bestimmt, gelten für Viehseuchenverordnungen die §§ 28 bis 40 OBG.
- 4.12 Viehseuchenverordnungen, die sich auf die §§ 16 bis 30 und 78 VG stützen, dürfen die örtlichen und die Kreisordnungsbehörden nur erlassen, wenn sie durch die BAVG oder durch die VAVG hierfür ermächtigt sind. Für diese Viehseuchenverordnungen gilt folgendes:
- 4.121 In der Präambel einer Viehseuchenverordnung, die sich auf die §§ 18 ff. VG stützt, braucht abweichend von § 3 Abs. 4 des Preußischen Ausführungsgesetzes die betreffende Seuche nicht mehr genannt zu werden. Dagegen ist die Vorschrift des § 33 Buchstabe a OBG zu beachten, daß die Viehseuchenverordnung eine ihren Inhalt kennzeichnende Überschrift tragen muß. Dem wird Rechnung getragen, wenn die Seuche in der Überschrift genannt wird.
- 4.122 Bei Viehseuchenverordnungen, die im Rahmen einer oder mehrerer Vorschriften der §§ 16, 17, 18 bis 30 und 78 VG ergehen, sind in der Präambel die einzelnen Paragraphen anzugeben, aus denen sich die Zulässigkeit der angeordneten Maßnahmen und die Zuständigkeit für den Erlaß der Viehseuchenverordnungen ergeben, z. B. bei einer Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche die §§ 18 bis 30 VG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und §§ 158 bis 169 VAVG oder bei einer Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Schafe und Ziegen die §§ 18 bis 30 VG in Verbindung mit § 3 der Viehseuchenverordnung v. 6. Februar 1963 (GV. NW. S. 113).
- 4.13 Für Viehseuchenverordnungen der Regierungspräsidenten gilt folgendes:
Bei Viehseuchenverordnungen, die sich auf die §§ 16 bis 30 und 78 VG stützen und zu deren Erlaß die Regierungspräsidenten durch die BAVG oder durch die VAVG ermächtigt sind (z. B. § 6 Abs. 3 und § 10 VAVG), finden die Bestimmungen der Nrn. 4.121 und 4.122 Anwendung. Wenn sich die Viehseuchenverordnungen auch auf den § 79 Abs. 2 VG stützen, ist in die Präambel zusätzlich aufzunehmen: „in Verbindung mit der Verordnung v. 30. September 1954 (GS. NW. S. 752)“. Soweit in den BAVG oder in der VAVG die Genehmigung des Ministers zum Erlaß solcher Viehseuchenverordnungen vorgeschrieben ist (z. B. § 11 Abs. 2 und § 14 VAVG), ist diese Genehmigung vorher einzuholen und die Präambel durch die Worte „mit Genehmigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen“ zu ergänzen.
- 4.14 Die Vorschrift in § 37 OBG gilt auch für Viehseuchenverordnungen. Es wird aber in der Regel, da bei Seuchenausbrüchen Gefahr im Verzuge ist, ein öffentliches Interesse für ein früheres Inkrafttreten vorliegen. In diesen Fällen ist der Tag nach der Verkündung als Zeitpunkt des Inkrafttretens zu wählen.
- 4.2 **Zu Absatz 2**
Von der in § 4 Abs. 2 gebotenen Möglichkeit der Verweisung auf andere Verordnungen des Viehseuchenrechts (z. B. Rechtsvorschriften über Sperrmaßnahmen oder über Desinfektionen) sollte in dem gebotenen Umfang Gebrauch gemacht werden.
- 5 **Erlaß, Verkündung und Bekanntmachung von Viehseuchenverordnungen der Kreisordnungsbehörden und der örtlichen Ordnungsbehörden (§ 5)**
- 5.1 **Zu Absatz 1**
Als **Verkündungsorgan** kommt jeweils nur eine Tageszeitung in Betracht. Diese Tageszeitung ist in der Hauptsatzung oder in einer besonderen Satzung zu bestimmen.
In der Regel wird es sich empfehlen, Viehseuchenverordnungen auch in der für Satzungen allgemein vorgeschriebenen Form (§ 37 Abs. 3 der Gemeindeordnung), z. B. in anderen Tageszeitungen oder durch Aushang nachrichtlich bekanntzumachen, damit ein möglichst großer Personenkreis von dem Inhalt der Viehseuchenverordnungen Kenntnis erhält. In welchem Umfang die nachrichtliche Bekanntmachung angebracht ist, kann von Fall zu Fall unterschiedlich sein; Bestimmungen hierüber brauchen nicht durch eine Satzung getroffen zu werden.
- 6 **Zuständigkeit für den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Viehseuchenverordnungen der Kreisordnungsbehörden und der örtlichen Ordnungsbehörden (§ 6)**
Von der in § 6 Satz 1 zweiter Halbsatz eröffneten Möglichkeit sollte in jedem Falle Gebrauch gemacht werden, da schon eine Verzögerung von nur einem Tag schwerwiegende Seuchenverschleppungen zur Folge haben kann und bei der Aufhebung von Viehseuchenverordnungen jede Verzögerung mit unnötigen wirtschaftlichen Nachteilen für die Beteiligten, insbesondere für die Landwirtschaft und den Viehhandel, verbunden ist. Die Übertragung der Zuständigkeit für den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Viehseuchenverordnungen auf den Hauptverwaltungsbeamten entspricht auch einem ausdrücklichen Wunsch des Landtages.
- 8 **Viehseuchenverfügungen (§ 8)**
- 8.1 Bei Viehseuchenverfügungen sind die §§ 14 bis 27 und 55 OBG zu beachten.
- 8.2 Viehseuchenverfügungen bedürfen bei Gefahr im Verzuge nach § 20 Abs. 1 Satz 2 OBG keiner Schriftform; im Interesse der ordentlichen Durchführung der angeordneten Maßnahmen und aus Gründen der Beweissicherung im Falle von Verstößen sollten mündliche Viehseuchenverfügungen aber in jedem Falle möglichst bald schriftlich bestätigt werden.
- 8.3 In den Fällen, in denen der beamtete Tierarzt im Sinne des § 11 Abs. 2 VG tätig wird, bedarf es nach dieser Vorschrift einer schriftlichen Verfügung oder einer Erklärung zu Protokoll.
- 8.4 Wegen der Belehrungen über Rechtsbehelfe gegen Viehseuchenverfügungen wird auf den RdErl. des Innenministers v. 1. 4. 1960 (SMBL. NW. 2010) verwiesen.
- 11 **Träger der Entschädigungen (§ 11)**
- 11.3 **Zu Absatz 3**
- 11.31 Diese Regelung soll für den beteiligten Tierbesitzer eine Erleichterung bringen, da er künftig nur noch mit einer zahlenden Stelle zu tun hat.
- 11.32 Die Entschädigung ist von dem Landschaftsverband zu zahlen, in dessen Bezirk sich das Tier im Falle einer Tötung, Impfung oder Maßnahme diagnostischer Art zur Zeit des Erlasses der Viehseuchenverfügung oder sonst zur Zeit des Todes befunden hat.

- 11.33 Die auf das Land entfallenden Anteile an den Entschädigungen werden den Tierseuchenkassen auf Antrag an den Regierungspräsidenten in Münster bzw. an den Regierungspräsidenten in Köln monatlich erstattet.
- 13 **Beihilfen und Darlehen (§ 13)**
Als sonstige Maßnahme nach § 13 Buchstabe c kommt auch die Zahlung von Häutevergütungen für an Tierkörperbeseitigungsanstalten abgelieferte Tierkörper in Betracht. Für die in Frage kommenden Tierkörper und die Höhe der Vergütungen wird auf § 9 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes v. 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 187) und auf § 12 der Ersten Durchführungsverordnung v. 23. Februar 1939 (RGBl. I S. 332) verwiesen.
- 14 **Tierseuchenumlagen (§ 14)**
Der Anspruch auf eine Entschädigung ist nicht davon abhängig, daß der Besitzer eine Umlage gezahlt hat; vielmehr hat z. B. auch ein Besitzer Anspruch auf Entschädigung, der erst nach Erhebung der Umlage einen Viehbestand begründet oder übernommen hat oder aber auch die Umlage noch nicht gezahlt hat.
- 19 **Ermittlung des Krankheitszustandes (§ 19)**
- 19.1 **Zu Absatz 1**
- 19.11 Wird die Tötung eines Tieres verfügt, so hat die verfügende Behörde unverzüglich den örtlich zuständigen Amtstierarzt zu verständigen; das gleiche gilt, wenn eine örtliche Ordnungsbehörde von einem sonstigen Entschädigungsfall Kenntnis erhält. Der Amtstierarzt hat in diesen Fällen und in allen anderen Fällen, in denen er Kenntnis von einem Entschädigungsfall erhält, die Feststellung des Krankheitszustandes vorzunehmen.
- 19.12 Die Abgabe eines Gutachtens oder Obergutachtens ist kein Verwaltungsakt und kann daher selbständig nicht angefochten werden. Die Gutachten sind vielmehr nur eine der Grundlagen, von denen bei der Festsetzung der Entschädigung auszugehen ist.
- 19.13 Auch die Tierseuchenkasse kann in bestimmten Fällen vor der Auszahlung von Entschädigungen, insbesondere wenn solche nach § 12 gewährt werden, Obergutachten beantragen; der Obergutachter wird auch in diesen Fällen vom Regierungspräsidenten bestimmt.
- 19.2 **Zu Absatz 2**
- 19.21 Der Krankheitszustand, der für die Entschädigung in Betracht kommt, wird durch eine Untersuchung des Tieres im Wege der Zerlegung nach Maßgabe der Anweisung für das Zerlegungsverfahren bei Viehseuchen (Anlage B zu § 4 VAVG) festgestellt.
- 19.211 Über den Untersuchungsbefund hat der Amtstierarzt eine Niederschrift nach dem der Anweisung für das Zerlegungsverfahren beigefügten Muster zu fertigen. Sofern es sich um ein verkürztes Zerlegungsverfahren (vgl. § 19 Abs. 1 der Anlage B zu § 4 VAVG) handelt, genügt es, wenn die Niederschrift die nach den §§ 20 bis 29 der Anlage B erforderlichen Befunde enthält. Die Niederschrift ist derjenigen Kreisordnungsbehörde zu übersenden, an die die Niederschrift über die Schätzung zu senden ist (s. auch Nr. 21.11).
- 19.212 Die Untersuchung liegt demjenigen Amtstierarzt ob, in dessen Dienstbereich sich das Tier zur Zeit des Todes oder der Tötung befunden hat. Wird der Tierkörper nach einer Tierkörperbeseitigungsanstalt abgeliefert, die in dem Dienstbereich eines anderen Amtstierarztes liegt, und wird die Zerlegung erst dort vorgenommen, so kann der für den Ort der Tierkörperbeseitigungsanstalt zuständige Amtstierarzt die Untersuchung im Wege der Amtshilfe vornehmen; das gleiche gilt, wenn das zu tötende Tier nach einem in einem anderen Dienstbereich gelegenen Schlachthof verbracht wird.
- 19.22 Der Krankheitszustand, der für die Entschädigung in Betracht kommt, ist nach dem Tode abweichend von den Bestimmungen der Nr. 19.21 bei folgenden Seuchen nicht allein durch eine Untersuchung des Tieres im Wege der Zerlegung durch den Amtstierarzt, sondern durch eine ergänzende Untersuchung im staatlichen Veterinäruntersuchungsamt festzustellen:
- a) Milzbrand.
 - b) Rauschbrand.
 - c) Tollwut.
 - d) Rotz.
 - e) Lungenseuche.
 - f) Schweinelähme.
 - g) Ansteckende Blutarmut (Infektiöse Anämie).
- Die ergänzende Untersuchung ist nicht erforderlich, wenn epizootologische Zusammenhänge mit bereits festgestellten Seuchenausbrüchen bestehen.
- 19.221 Bei Milzbrand und Rauschbrand kann der Amtstierarzt auf die nach den beiden letzten Absätzen des § 20 der Anlage B zu § 4 VAVG vorgeschriebenen Untersuchungen verzichten, da diese ohnehin im staatlichen Veterinäruntersuchungsamt durchgeführt werden.
- 19.222 Wenn der für die Entschädigung in Betracht kommende Krankheitszustand durch die Zerlegung nicht festgestellt wurde, auf Grund des klinischen Befundes oder der epizootologischen Zusammenhänge jedoch der Verdacht der Krankheit weiter besteht, ist eine ergänzende Untersuchung im staatlichen Veterinäruntersuchungsamt bei folgenden Seuchen durchzuführen:
- a) Schweinepest,
 - b) Hühnerpest.
 - c) Tuberkulose.
- 19.23 Für die Entnahme und den Versand von Untersuchungsmaterial zum Zwecke der Durchführung ergänzender Untersuchungen im staatlichen Veterinäruntersuchungsamt (siehe Nrn. 19.22 und 19.222) oder für die Untersuchungen, die zur Feststellung bestimmter Seuchen notwendig sind, gilt folgendes:
- 19.231 Das Untersuchungsmaterial ist so schnell wie möglich einzusenden. Auf den Sendungen ist — soweit unter Nr. 19.234 nicht etwas anderes bestimmt ist — der Vermerk: „Vorsicht! Tierische Untersuchungsmaterial“ anzubringen.
- 19.232 Allen Einsendungen ist ein ausreichender Begleitbericht und auch das Gutachten eines etwa vom Tierbesitzer hinzugezogenen anderen Tierarztes beizufügen. Vorgänge, durch die das Ergebnis der Untersuchung in Frage gestellt sein kann — z. B. durch vorausgegangene Behandlung mit Antibiotika oder Sulfonamiden oder eine im Zeitpunkt des Versandes bereits bestehende Fäulnis oder Verschmutzung —, sind ebenfalls anzugeben.
- 19.233 Bei dem Versand des Untersuchungsmaterials sind die Bestimmungen der Bekanntmachung des Reichskanzlers betreffend Vorschriften über Krankheitserreger vom 21. November 1917 (RGBl. S. 1069) zu beachten. Hiernach sind ganze Tierkörper sowie größere Tierkörper Teile in ein fest zu umschnürendes Tuch zu verpacken, das mit einem geeigneten Desinfektionsmittel getränkt ist. Für kleinere Gegenstände, Flüssigkeiten, Kot, Auswurf und ähnliche Stoffe sind starke, sicher zu verschließende Gefäße aus Metall, Glas, Porzellan, Steingut u. ä. zu verwenden. Die Packungen müssen samt Verschlüssen in allen Teilen so fest und stark sein, daß sie sich unterwegs nicht lockern und der üblichen Beanspruchung während der Beförderung zuverlässig standhalten. Sämtliche Innenpackungen (Pakete, Behälter und Gefäße) müssen ferner in einen Versandbehälter, der ausreichend mit aufsaugenden Verpackungsmaterial versehen ist, fest und so eingebettet sein, daß vom Untersuchungsmaterial nichts nach außen gelangen kann. Den Versandstücken dürfen außen keine Spuren des Inhaltes anhaften.

- 19.234 Soweit es sich um einen Versand mit der Eisenbahn handelt, sind außerdem die Vorschriften der Anlage C der 71. Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) vom 26. Mai 1962 (BGBl. II S. 502) zu beachten. Danach gehört tierisches Untersuchungsmaterial zu den Stoffen der Rn 601 Ziffer 8 der Anlage C. An die Verpackung dieser Stoffe werden bei dem Versand als Eilstückgut besondere Anforderungen gestellt, je nachdem ob die Stoffe gesund oder infiziert sind. Da das Untersuchungsmaterial möglicherweise in jedem Fall infiziert ist, muß es nach der Randnote 603 Abs. 2 Buchstabe b der Anlage C zur EVO zunächst in geeignete Gefäße verpackt sein, die ihrerseits in eine feste Kiste mit einer Metallauskleidung einzubetten sind, die verlötet oder auf andere Weise dicht gemacht werden muß. Um die bei dem Versand gegebenenfalls auftretenden Schwierigkeiten zu beseitigen, hat der Bundesminister für Verkehr auf Grund des § 2 (2 a) der Eisenbahn-Verkehrsordnung folgendes genehmigt (veröffentlicht im Bundesanz. Nr. 174 63 und im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger Nr. 42 63 — lfd. Nr. 1345 63):

„Abweichend von Rn 603 (2) der Anlage C zur EVO dürfen auf jederzeitigen Widerruf Tierkörper oder Teile von Tierkörpern (Organe) der Rn 601 Ziffer 8 in fest verschlossene Beutel aus feuchtigkeitsdichtem, aber ausreichend luftdurchlässigem Material (z. B. geeignetem Kunststoff) verpackt sein, die mit geeigneten saugfähigen Füllstoffen in eine Außenverpackung von ausreichender mechanischer Festigkeit einzubetten sind.

Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 40 kg.

Die Tierkörper und Tierkörperteile dürfen in der vorstehend bezeichneten Verpackung gemäß Rn 607 (3) als Expresgut befördert werden.

Die Bezeichnung des Gutes im Frachtbrief muß lauten: 'Tierkörper, infiziert' oder 'Teile von Tierkörpern, infiziert'; sie ist rot zu unterstreichen und wie folgt zu ergänzen: '(VI, Ziffer 8, Anlage C zur EVO)'.

Ferner muß jedes als Eilstückgut nach Rn 603 (2) oder als Expresgut nach Rn 607 (3) aufgelieferte Versandstück mit Stoffen der Rn 601 Ziffer 8 die deutliche und haltbare Aufschrift tragen: „Auf den Güterböden und in den Wagen getrennt von Nahrungs- oder Genußmitteln lagern!“ Diesen Vermerk hat der Absender auch im Frachtbrief oder in der Expresgutkarte unter der Inhaltsangabe in roter Schrift anzubringen oder rot zu unterstreichen.

- 19.235 Sofern unter Nr. 19.236 nichts anderes bestimmt ist, sind die Untersuchungen im örtlich zuständigen staatlichen Veterinäruntersuchungsamt durchzuführen.

- 19.236 Außer den Bestimmungen unter Nrn. 19.231 bis 19.235 gelten im Falle der nachstehenden Seuchen folgende besondere Vorschriften:

a) **Milzbrand:**

Zur Untersuchung sind ein 5—10 cm langes Milzende, bei herdförmiger Milzschwellung (Pferd) oder bei Verdacht des örtlichen Milzbrandes (Schwein) etwa 5—10 cm große Stücke der veränderten Teile, tunlichst mit den zugehörigen Lymphknoten einzusenden.

Als geeignetes Desinfektionsmittel im Sinne der Nr. 19.233 sind 0,1%ige Sublimatlösung oder 10%ige Formalinlösung anzusehen.

b) **Rauschbrand:**

Zur Untersuchung ist ein möglichst fäulnisfreies, würfelförmiges Muskelstück von mindestens 10 cm Seitenlänge aus den am stärksten veränderten Teilen der Muskulatur einzusenden.

Als geeignetes Desinfektionsmittel im Sinne der Nr. 19.233 sind 0,1%ige Sublimatlösung oder 10%ige Formalinlösung anzusehen.

c) **Tollwut:**

Zur Untersuchung ist bei kleineren Tieren der ganze Tierkörper, bei großen nur der Kopf einzusenden. Bei der Tötung darf das Gehirn nicht verletzt werden.

In dem Begleitbericht soll auch angegeben werden, ob und wie viele Menschen (Name und Anschriften) verletzt worden sind und welche Feststellungen den Tollwutverdacht begründet haben.

Als geeignetes Desinfektionsmittel im Sinne der Nr. 19.233 ist 10%ige Formalinlösung anzusehen.

d) **Rotz:**

Die Blutuntersuchungen werden ausschließlich in dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Münster durchgeführt.

Als geeignetes Desinfektionsmittel im Sinne der Nr. 19.233 sind für Untersuchungsmaterial, welches Rotzerreger enthält oder zu enthalten verdächtig ist, 2,5%iges Kresolwasser, 3%ige Karbolsäurelösung, 0,1%ige Sublimatlösung oder ein anderes gleich wirksames Mittel anzusehen.

e) **Maul- und Klauenseuche:**

Zur Feststellung des Erregertyps ist die Typenbestimmung möglichst oft in die Wege zu leiten; sie ist bei Erstaussbrüchen und bei Immunitätsdurchbrüchen in jedem Falle einzuleiten. Dazu ist infektiöses Material unter Beachtung folgender Gesichtspunkte zu entnehmen und an die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere in Tübingen, Waldhäuser Höhe, einzusenden.

Es sind nur die Decken frischer, noch nicht eröffneter Blasen — in erster Linie Aphthen der Zunge bzw. der Rüsselscheibe — möglichst von neu erkrankten Tieren zu entnehmen. Frische Blasendecken haben eine feste Konsistenz, je nach Menge des Pigments eine weißliche oder grau-schwarze Farbe und — bei Rindern — nur den typischen Geruch der Rindermundhöhle, aber keinen unangenehmen, namentlich keinen Fäulnisgeruch. Dieser Zustand der Blasendecken bleibt nur wenige Stunden nach ihrer Entstehung erhalten: später werden die Blasendecken bröcklig-weich, so daß sie sich zwischen den Fingern zerreiben lassen und unangenehm zu riechen beginnen. Die weiße Farbe der nichtpigmentierten Blasendecken geht in ein stumpfes Grau über. Solche Blasendecken sind für die Untersuchung ungeeignet. Ihre Einsendung ist auch dann zwecklos, wenn die Blasen noch uneröffnet vorgefunden werden. Die Entnahme des Materials richtet sich nach dem Entwicklungsstadium der Aphthen. Wenn es möglich ist, kann die Entnahme — wie bewährt — mit der Hand erfolgen, sonst muß mit Instrumenten gearbeitet werden. Für die Untersuchung ist möglichst viel Aphthendeckenmaterial einzusenden, mindestens jedoch 1 Gramm.

Das Blasenmaterial ist in einer Lösung von Glycerin und physiologischer Kochsalzlösung zu gleichen Teilen zu versenden.

Die Gläser mit Konservierungsflüssigkeit können von der Bundesforschungsanstalt angefordert werden. Falls sie in Ausnahmefällen nicht zur Verfügung stehen, sind die Blasendecken — allseitig von reinem Kochsalz umgeben — einzusenden.

f) **Lungenseuche:**

Zur Untersuchung ist die gesamte Lunge einschließlich der zugehörigen Lymphknoten einzusenden.

g) **Beschälseuche:**

Die Blutuntersuchungen werden ausschließlich in dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Münster durchgeführt.

h) **Schweinelähme:**

Zur Untersuchung sind der ganze Tierkörper möglichst mehrerer gefallener oder verdächtiger Tiere und nur ausnahmsweise Organe dieser Tiere (Gehirn, Rückenmark, Milz, Leber, Nieren) einzusenden.

Gehirn und Rückenmark sind möglichst bald nach dem Tode des Tieres zu entnehmen und bis zum Versand kühl aufzubewahren: bei Schlachtieren vor der Verpackung für einige Stunden möglichst in einem Kühlraum oder Kühlschranks gut auszukühlen. Der Versand kann in frischem oder anfixiertem Zustand erfolgen.

Bei dem Versand in **frischem** Zustand ist folgendes zu beachten:

In der kalten Jahreszeit können die Organe in frischem Zustand versandt werden, wenn anzunehmen ist, daß das Untersuchungsmaterial innerhalb 24 Stunden dem staatlichen Veterinäruntersuchungsamt vorliegen wird. Der Kopf soll so abgetrennt werden, daß ein noch etwa 10 cm langes Stück der Halswirbelsäule am Kopf verbleibt. Von der Brust- und Lendenwirbelsäule ist je ein 20 cm langes Stück zu entnehmen. Diese Teile der Schädelkapsel und Wirbelsäule sind von den Weichteilen zu befreien. In Zellstoffwatte, die mit 10%iger Formalinlösung getränkt ist, einzuwickeln und wasserdicht zu verpacken.

Bei dem Versand in **anfixiertem** Zustand ist folgendes zu beachten:

Im Sommer sowie dann, wenn mit einer längeren als 24stündigen Transportzeit gerechnet werden muß oder der Tierkörper bei der Zerlegung schon Fäulniserscheinungen aufweist, ist das Gehirn vor dem Versand aus der Schädelkapsel herauszulösen. Der Kopf ist in diesem Falle im Atlantoccipitalgelenk abzusetzen und mit einer Säge in der Medianebene zu halbieren; die beiden Gehirnhälften sind aus der Schädelhöhle herauszunehmen und sofort in eine weithalsige, mit 10%iger Formalinlösung beschickte Flasche von 250 bis 300 ccm zu verbringen. Außerdem ist je ein Stück der Brust- und der Lendenwirbelsäule, von den Weichteilen befreit und in mit 10%iger Formalinlösung getränkter Zellstoffwatte verpackt, mitzusenden. Bereitet die Beschaffung einer entsprechend großen, weithalsigen Flasche Schwierigkeiten, so kann man die Gehirnhälften auch zusammen mit den Wirbelsäulenabschnitten in einem größeren Gefäß (Steinguttopf, Glasgefäß) für 2 Tage in etwa 2 Liter 10%iger Formalinlösung anfixieren, um sie dann, in Zellstoffwatte gut verpackt, abzusenden.

i) **Schweinepest:**

Zur Untersuchung sind der ganze Tierkörper möglichst mehrerer gefallener Tiere, in Ausnahmefällen mindestens folgende Organe einzusenden:

Lunge mit Luftröhre und Kehlkopf
sowie Tonsillen,
Leber,
Milz,
Nieren mit Harnleiter und -blase,
Bauchspeicheldrüse,
etwa veränderte Teile des Magens und
Darmes mit zugehörigen Lymphknoten,
Gehirn und Rückenmark.

Gehirn und Rückenmark sind nach den unter Buchstabe h) angegebenen Richtlinien zu entnehmen und zu versenden.

Übertragungsversuche zur Feststellung der Schweinepest dürfen nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten veranlaßt werden. Zu diesem Zwecke wird an das Institut für Mikrobiologie und Tierseuchen der Tierärztlichen Hochschule in Hannover folgende Proben einzusenden:

ein ganzer Tierkörper oder
Lunge, Leber, Milz, Nieren, Bauchspeicheldrüse, Mesenteriallymphknoten,
ein Röhrenknochen und einige Kubikzentimeter Blut.

j) **Afrikanische Schweinepest:**

Die Untersuchungen werden ausschließlich in der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere in Tübingen, Waldhäuser Höhe, durchgeführt.

Da eine sichere Diagnose nur aus den Sektionsbildern mehrerer Schweine zu gewinnen ist, sollen nach Möglichkeit mehrere gefallene oder verdächtige Tiere zur Untersuchung gestellt werden; in diesen Fällen empfiehlt es sich, bei der Bundesforschungsanstalt ein Seuchenfahrzeug anzufordern.

Soll ein Tierversuch (Übertragungsversuch auf gegen klassische Pest immune Tiere) oder der Haemadsorptionstest durchgeführt werden, so sind Blut oder Organe (möglichst Milz und Lymphknoten, sonst auch Leber und Nieren) einzusenden. Die Diagnose kann durch Einsenden weiterer Organe wie Gehirn, Magenlymphknoten, Lunge, Gallenblase erleichtert werden.

Organe für die Durchführung des diagnostischen Tierversuchs werden am besten in reinem Glycerin eingesandt; sie können auch wie beim Versand zur bakteriologischen Fleischuntersuchung verpackt sein. Auf jeden Fall ist zu vermeiden, daß das Untersuchungsmaterial in Formalin, Formalintücher usw. verpackt wird, da hierdurch das Virus abgetötet wird.

k) **Brucellose der Schweine:**

Die Blutproben sind ohne Zusatz von gerinnungshemmenden Mitteln, die verdächtigen Organe (z. B. Hoden, abgestoßene Früchte einschließlich der Eihäute) in frischem Zustand einzusenden.

l) **Geißelcholera:**

Zur Untersuchung ist der ganze Tierkörper möglichst mehrerer gefallener oder verdächtiger Tiere einzusenden.

m) **Hühnerpest:**

Zur Untersuchung ist stets der ganze Tierkörper einschließlich Kopf einzusenden. Da bei der Hühnerpest häufig charakteristische Organveränderungen fehlen, sind nach Möglichkeit mehrere Tiere und außerdem zur Ergänzung der Untersuchung auch mehrere Blutproben erkrankter Tiere einzusenden. In jedem Fall ist bei der Einsendung von Untersuchungsmaterial anzugeben, ob und wann eine Schutzimpfung gegen Hühnerpest erfolgte und welche Art von Impfstoff verwendet wurde.

n) **Tuberkulose im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 VG:**

Zur Feststellung der Tuberkulose sind von geeigneten Ausscheidungen der verdächtigen Tiere Proben unter Vermeidung jeglicher Verunreinigung zu entnehmen und zur Untersuchung einzusenden.

Bei Verdacht auf **Eutertuberkulose** ist vor Entnahme der Sekretprobe das Euter zu reinigen und die Mündung des Strichkanals mit Alkohol abzutupfen. Aus den klinisch verdächtigen Eutervierteln sind etwa 100 ccm Sekret (Endgemisch) in ein Probefläschchen zu melken. Die Proben sind zum Versand mit 0,5 g Borsäure zu konservieren.

Bei Verdacht auf **Gebärmuttertuberkulose** ist vor Entnahme des Untersuchungsmaterials die Schamgegend gründlich zu reinigen. Dann wird mit einem Scheidenlöffel, am besten unter Zuhilfenahme eines Röhrenspekulum, aus der Tiefe der Scheide oder mit einem sterilen feuchten Tupfer aus der Gegend des Muttermundes Gebärmutter Schleim entnommen. Um genügend Untersuchungsmaterial zu erhalten, kann vor oder bei der Entnahme eine manuelle Massage der Gebärmutter vorgenommen werden.

Bei Verdacht auf **Lungentuberkulose** sind Proben aus der Luftröhre mittels Trachealkanüle und Schleimtupfer oder aus der Rachenhöhle nach Hustenstößen mittels Schleimfänger zu entnehmen.

Bei Verdacht auf **Darmtuberkulose** ist eine Kotprobe aus dem Mastdarm zu entnehmen.

Die zur Entnahme von Gebärmutter- oder Trachealschleimproben benötigten Tupfer können vom staatlichen Veterinäruntersuchungsamt angefordert werden.

o) Ansteckende Blutarmut (Infektiöse Anämie):

Von den verdächtigen Einhufern sind eine Blutprobe und eine Kotprobe einzusenden.

Von allen getöteten oder gefallenen, bei der klinischen Untersuchung oder Zerlegung krank oder der Seuche verdächtig befundenen Einhufern sind zur histologischen Untersuchung je eine dünne ca. 5 mm starke Scheibe von mehreren Quadratzentimetern aus Leber, Milz und Niere sowie die Milzlymphknoten und möglichst auch andere erkrankte Lymphknoten einzusenden. Finden sich bei der Zerlegung weitere Veränderungen — z. B. geschwulstartige Wucherungen — in den Organen, so ist auch hiervon Material einzusenden.

Alle Organ- und Kotproben sind in 10%ige Formalinlösung einzulegen. Die Flüssigkeitsmenge muß die eingelegten Proben im Versandgefäß allseitig umspülen.

Die Blutröhrchen mit Natriumzitratlösung, die Versandgefäße für die Organproben sowie das Verpackungsmaterial können vom staatlichen Veterinäruntersuchungsamt angefordert werden.

p) Aujeszzkysche Krankheit (Pseudowut) der Schweine:

Zur Untersuchung sind der ganze Tierkörper möglichst mehrerer gefallener oder verdächtiger Tiere und nur ausnahmsweise deren Organe einzusenden.

Zur virologischen Untersuchung sind Teile des Gehirns (Pons, Medulla oblongata) und Hals Rückenmark sowie Stücke von Lunge, Milz und Nieren erforderlich, die in weithalsigen Flaschen, die phosphatgepufferte 50%ige Glycerinlösung mit einem pH-Wert von 7,2 enthalten, einzusenden.

Zur histologischen Diagnose sind das übrige Gehirn und das übrige Rückenmark erforderlich, die in mit 10%iger Formalinlösung durchtränkten Tüchern einzusenden sind.

In jedem Verdachtsfall soll Untersuchungsmaterial für beide Untersuchungsarten eingesandt werden.

Die Flaschen mit Konservierungsflüssigkeit können vom staatlichen Veterinäruntersuchungsamt angefordert werden.

Der Begleitbericht soll außer den Angaben über etwaige Verbreitung, vermutliche Ansteckungsquelle und klinischen Verlauf auch den Zerlegungsbeobachtung enthalten.

q) Deckinfektionen des Rindes:

Für ergänzende Untersuchungen im Sinne des § 2 Abs. 1 letzter Satz der Viehseuchenverordnung über die Bekämpfung der Deckinfektionen

des Rindes vom 18. Januar 1938 (PrGS. NW. S. 232 SGV. NW. 7831) sind von kranken und verdächtigen Tieren Sekretproben — bei männlichen Tieren nach Entfernung der Pinselhaare und Reinigung des äußeren Genitale als Präputialschleimproben, bei weiblichen Tieren nach Reinigung des äußeren Genitale aus der Vagina (cranial vom Orificium urethrae) — möglichst keimfrei zu entnehmen.

Die Art der Entnahme und des Versandes der Proben sind mit den staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern zu vereinbaren.

r) Listeriose:

Zur Untersuchung sind bei kleineren Tieren der ganze Tierkörper, bei größeren mindestens Herz, Gehirn und Leber einzusenden.

s) Myxomatose der Kaninchen und Hasen:

Zur Untersuchung ist der ganze Tierkörper möglichst mehrerer gefallener oder verdächtiger Tiere einzusenden.

t) Tularämie:

Zur Untersuchung sind der ganze Tierkörper möglichst mehrerer gefallener oder verdächtiger Tiere, in Ausnahmefällen mindestens Milz, Leber und geschwollene Lymphknoten einzusenden. Etwa festgestellte Erkrankungen beim Menschen sind in dem Begleitbericht möglichst genau anzugeben.

Da die Übertragung auf den Menschen meist durch Wundinfektion erfolgt, die beim Enthäuten erkrankter Nagetiere oder durch Berührung mit infiziertem Material zustande kommt, ist es erforderlich, bei dem Versand und bei der Untersuchung verdächtiger Tiere geeignete Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen zur Verhütung von Kontaktinfektionen zu treffen.

u) Psittakose-Ornithose:

Zur Untersuchung sind verendete oder getötete Tiere an das Bernhard-Nocht-Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten in Hamburg, Bernhard-Nocht-Straße 74, einzusenden.

Die Tierkörper sind mit verdünnter Lysollösung anzufeuchten und tunlichst in einem dicht schließenden Glas- oder Metallbehälter zu verpacken. Falls geeignete Behältnisse nicht zur Verfügung stehen, sind die Tierkörper in mit verdünnter Lysollösung getränkte Tücher einzuschlagen, mit undurchlässigem Papier zu umhüllen und in einem fest verpackten und verschnürten Paket zu verschicken.

Da die Übertragung des Virus auf Menschen vielfach durch Einatmung von Staub erfolgt, ist in jedem Falle auf die erforderlichen Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen bei dem Versand und bei der Untersuchung von verdächtigen Tieren zu achten.

19.24 Auf Grund des § 19 Abs. 2 Satz 2 ist in § 1 der DVO-AGVG-NW zur Vereinfachung des Verfahrens eine abweichende Regelung von der Vorschrift des § 19 Abs. 1 getroffen worden.

Bei einzelnen hierin genannten Seuchen, z. B. bei der Brucellose der Rinder, wird bislang eine Tötungsanordnung nicht ausgesprochen. Diese Seuchen wurden nur vorsorglich in der DVO-AGVG-NW aufgeführt für den Fall, daß bei fortschreitenden Erfolgen bei der Tilgung einer Seuche oder in besonders gelagerten Fällen der Regierungspräsident eine Tötung anordnen sollte.

19.241 In den Fällen, in denen die DVO-AGVG-NW eine Untersuchung vor dem Tode des Tieres als ausreichend ansieht, tritt an die Stelle der Zerlegungsniederschrift eine amtstierärztliche Bescheinigung über die Feststellung der Seuche; hat eine Untersuchung im staatlichen Veterinäruntersuchungsamt stattgefunden, so ist das Untersuchungsergebnis dieser Bescheinigung beizufügen.

- 19.242 In den Fällen, in denen nach der DVO-AGVG-NW die Untersuchung auf einzelne Tiere eines Bestandes beschränkt werden kann, ist außer den Zerlegungsniederschriften eine schriftliche Erklärung des Amtstierarztes darüber erforderlich, daß die in der DVO-AGVG-NW hierfür genannten Voraussetzungen vorgelegen haben.
- 19.243 In den Fällen, in denen nach der DVO-AGVG-NW auf die Untersuchung verdächtiger Tiere verzichtet werden kann, tritt an die Stelle der Zerlegungsniederschrift die schriftliche Erklärung des Amtstierarztes darüber, daß die in der DVO-AGVG-NW hierfür genannten Voraussetzungen vorgelegen haben.
- 19.3 **Zu Absatz 3**
- Kommt der Amtstierarzt bei der Untersuchung zu dem Ergebnis, daß ein Entschädigungsfall nicht vorliegt, so hat er dies dem Besitzer unverzüglich mitzuteilen und dafür Sorge zu tragen, daß die für die Feststellung des Krankheitszustandes erforderlichen Teile jedenfalls solange aufbewahrt werden, bis der Besitzer Gelegenheit hatte, mitzuteilen, daß er das Gutachten eines anderen approbierten Tierarztes einholen wolle. Das gilt auch in den Fällen, in denen in Abwesenheit des Tierbesitzers, z. B. in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt, untersucht wird. Auf die Vorschriften des § 4 der Anlage C zu § 5 VAVG wird hingewiesen.
- 20 **Schätzung (§ 20)**
- 20.1 **Zu Absatz 1**
- 20.11 Bei der Schätzung von Tieren können im allgemeinen die veröffentlichten Preisnotierungen der Absatzveranstaltungen für Schlacht-, Zucht- oder Nutzvieh am nächsten Markttort sowie Einkaufsbelege als Anhaltspunkte herangezogen werden.
- 20.12 Die Abgabe von Gutachten über die Schätzung von Tieren ist kein Verwaltungsakt und kann daher selbständig nicht angefochten werden. Die Gutachten sind vielmehr nur eine der Grundlagen für die Festsetzung der Entschädigung.
- 20.13 Es gibt Fälle, in denen der Wert des Tieres unterschiedlich ist, je nachdem, ob eine Seuche festgestellt wird oder nicht. In diesen Fällen sollen bei der Schätzung beide Möglichkeiten berücksichtigt werden. Wird z. B. ein Tier wegen Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12 VG) auf Anordnung getötet, so ist sowohl der gemeine Wert wie die Wertminderung zu schätzen, weil bei der Festsetzung der Entschädigung im Falle der Feststellung der Tuberkulose die Wertminderung zu berücksichtigen, jedoch der gemeine Wert maßgebend ist, wenn Tuberkulose nicht festgestellt wird.
- 20.14 Gefallene oder ohne Viehseuchenverfügung getötete Tiere sollen möglichst an dem Ort geschätzt werden, an dem sie sich zur Zeit des Todes befinden.
- 20.15 Im Falle der Tötung von Tieren auf Grund einer Viehseuchenverfügung sind die Tiere regelmäßig vor der Tötung an dem Ort zu schätzen, an dem sie sich zur Zeit der Anordnung der Tötung befinden. Ausnahmsweise kann vor der Tötung auch an einem anderen Ort geschätzt werden, wenn hierdurch Seuchenverschleppungen verhindert werden können oder wenn sich das Gewicht der Tiere am Herkunftsort nicht einwandfrei feststellen läßt. Sind Tiere auf Grund einer Viehseuchenverfügung zu töten, ist die Schätzung nach der Tötung nur vertretbar, wenn aus Gründen der Seuchenbekämpfung oder mit Rücksicht auf die Natur der Krankheit, z. B. bei Tollwut, die alsbaldige Tötung geboten erscheint.
- 20.2 **Zu Absatz 2**
- Da die bisher vorgeschriebene vorherige Schätzung des Wertes der dem Besitzer verbleibenden Teile häufig auf große Schwierigkeiten stieß, läßt die jetzige Fassung nunmehr auch zu, diesen Wert nachträglich zu ermitteln, also den beim Verkauf tatsächlich erzielten Erlös zu berücksichtigen; die nachträgliche Ermittlung wird vorzuziehen sein. Nur soweit die Ermittlung nicht möglich ist, ist eine Schätzung notwendig; sie soll dann möglichst gleichzeitig mit der Schätzung der Tiere selbst oder im Anschluß daran erfolgen.
- 21 **Schätzer (§ 21)**
- 21.1 **Zu Absatz 1**
- 21.11 Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 OBG ist für die Entgegennahme des Entschädigungsantrages die Kreisordnungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die zu schützenden Interessen geschützt oder gefährdet werden. Hiernach ist die Kreisordnungsbehörde zuständig, in deren Bezirk sich das Tier im Falle einer Tötungsverfügung zur Zeit des Erlasses dieser Verfügung und im übrigen zur Zeit des Todes befunden hat. Diese hat nach § 21 Abs. 1 Satz 2 die Schätzung zu veranlassen und insbesondere die Schätzer zu bestimmen.
- 21.12 Ist ein Tier ohne vorherige Schätzung in den Bezirk einer anderen Kreisordnungsbehörde verbracht worden, hat diese auf Ersuchen der nach Nr. 21.11 zuständigen Kreisordnungsbehörde die Schätzung im Wege der Amtshilfe zu veranlassen; dies gilt auch, wenn eine Schätzung wiederholt werden muß oder der Wert der dem Besitzer verbleibenden Teile eines Tieres nicht gleichzeitig mit dem Wert des Tieres geschätzt worden ist.
- 21.13 Die Schätzung ist in der Regel durch den Amtstierarzt und die Schätzer gemeinschaftlich vorzunehmen. Zu diesem Zweck sind die Schätzer spätestens zu der amtstierärztlichen Feststellung des Krankheitszustandes nach Nr. 19.21 oder im Anschluß daran zuzuziehen. Ist die rechtzeitige Zuziehung der Schätzer nicht möglich, so hat der Amtstierarzt sein Gutachten zunächst allein abzugeben; die Schätzung durch die Schätzer ist dann unverzüglich nachzuholen.
- 21.3 **Zu Absatz 3**
- 21.31 Die Schätzer werden für die Dauer ihrer Tätigkeit auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Hierbei sind sie auf die Hinderungsgründe (§ 22) hinzuweisen, die sie von der Teilnahme an Schätzungen ausschließen.
- 21.32 Für eine Mehrzahl von Fällen können Schätzer z. B. für einzelne Tierarten oder für bestimmte Teile des Gebiets der Kreisordnungsbehörde bestimmt werden.
- 23 **Niederschrift über das Ergebnis der Schätzung (§ 23)**
- 23.1 **Zu Absatz 1**
- 23.11 Die Schätzung ist als ein Gutachten anzusehen, das der für die Festsetzung der Entschädigung zuständigen Stelle als Grundlage für ihre Entscheidung dient. Nur diese Entscheidung ist daher ein anfechtbarer Verwaltungsakt im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung.
- 23.12 In der Niederschrift sind der gemeine Wert und in den Fällen der Nr. 20.13 die durch die Krankheit eingetretene Wertminderung anzugeben. Für Tiere, deren Schätzwert besonders hoch ist, sollen der Niederschrift entsprechende Unterlagen, z. B. Leistungs- oder Abstammungsnachweis, beigelegt werden. Im Falle des § 66 Nr. 2 VG hat der Amtstierarzt in der Niederschrift außerdem zu bescheinigen, daß die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die ordnungsbehördliche Anordnung der Tötung erfolgen muß.

23.13 Die Niederschrift über das Ergebnis der Schätzung ist von der Kreisordnungsbehörde umgehend an den Regierungspräsidenten zu senden. Hierbei hat die Kreisordnungsbehörde zu bescheinigen, daß bei den Schätzungen die Bestimmungen der §§ 20 bis 23 und 25 sowie die hierzu ergangenen Bestimmungen der DVO-AGVG-NW beachtet worden sind und daß ein zur Versagung der Entschädigung führender Grund nach § 72 VG nicht vorliegt. Außerdem ist eine Erklärung des Tierbesitzers beizufügen, ob und gegen wen ihm nach § 68 a VG ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht.

23.14 Der Regierungspräsident prüft die Unterlagen und gibt sie — soweit erforderlich nach Einholung eines Obergutachtens — an den Landschaftsverband (Tierseuchenkasse) weiter.

26 Allgemeine Kosten (§ 26)

26.3 Zu Absatz 3

Die Schätzer haben ihre Kostenrechnung der Kreisordnungsbehörde zu übersenden. Diese hat sie zu prüfen, den festgestellten Betrag auszuzahlen und ihn beim Landschaftsverband zur Erstattung anzufordern. Der Landschaftsverband erstattet den Kreisordnungsbehörden diese Kosten der Schätzungen in bestimmten Zeitabständen und fordert dann die auf das Land anfallenden Anteile zusammen mit den auf das Land entfallenden Entschädigungen zur Erstattung an.

29 Kosten der Beteiligten (§ 29)

29.1 Zu Absatz 1

Nach § 29 Abs. 1 hat der Beteiligte alle in den §§ 26 bis 28 nicht erwähnten Kosten zu tragen. Dazu gehören auch die Kosten des Transports, der Tötung, der Schlachtung, der Schlachttier- und Fleischschau sowie die Freibankgebühren. Diese Kosten sind bei der Festsetzung der Entschädigung nach § 26 Abs. 1 Buchstabe c zu berücksichtigen. Falls der Anspruch auf Entschädigung entfällt oder eine Entschädigung nicht gewährt wird, z. B. in den Fällen der §§ 70 bis 72 VG, insbesondere bei Zuwiderhandlungen, hat der Beteiligte aber die genannten Kosten zu tragen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Folgende RdErl. treten außer Kraft:

- a) v. 8. 3. 1920 (SMBL. NW. 7831)
- b) v. 2. 4. 1936 (SMBL. NW. 7831)
- c) v. 26. 10. 1948 (SMBL. NW. 20011)
- d) v. 11. 10. 1953 (SMBL. NW. 7831)
- e) v. 5. 6. 1954 (SMBL. NW. 7831)
- f) v. 2. 6. 1956 (SMBL. NW. 7830)
- g) v. 4. 6. 1958 (SMBL. NW. 7831)
- h) v. 27. 2. 1959 — II Vet. 2000 Tgb.Nr. 489 —
(SMBL. NW. 7831)
- i) v. 30. 4. 1959 (SMBL. NW. 7831)
- j) v. 8. 6. 1962 (SMBL. NW. 7830) und
- k) v. 6. 11. 1963 (SMBL. NW. 7831).

— MBL. NW. 1964 S. 315.



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.